

Fall 3: Anzeige nach Trennung

Monate nach der von ihrem vormaligen Partner vollzogenen Trennung bezichtigte F den M, der bereits in einer neuen Beziehung stand, sie während des Zusammenlebens in der gemeinsamen Wohnung vergewaltigt zu haben. F schilderte den Tathergang, u. a. das rein technisch komplizierte gewaltsame Entkleiden, detailliert und plausibel. Sie berichtete zudem von den Gedanken, die ihr während der Tatausführung durch den Kopf gegangen seien. Wie sie sich danach gefühlt und was sie getan habe. Die Aussage war insoweit als (stark) erlebnisorientiert einzustufen.

Die M zugeschriebene Vergewaltigung hatte es gleichwohl nie gegeben. Vor der Beziehung mit M war F vielmehr von einem Dritten vergewaltigt worden. Hiervon hatte sie ihm, zu einem Zeitpunkt, als die Beziehung noch intakt war, berichtet. Dieses reale Parallelerlebnis aus der Vergangenheit wurde von F übertragen, und zur erlebnisorientierten Blaupause ihrer gegen M inszenierten Geschichte erhoben.

Die besondere Tücke lag darin, dass selbst bei sorgfältiger Glaubhaftigkeitsanalyse der belastenden Aussage (fast) sämtliche der hierfür einschlägigen Kriterien auf eine erlebnisorientierte (wahre) Aussage hindeuteten.

Dass das Verfahren gegen M gleichwohl eingestellt wurde, war glücklichen Umständen zu verdanken. In ihrer Anzeige gab F ein konkretes Tatdatum an und meinte, diesen für sie überaus einschneidend negativen Tag nie zu vergessen. Der Tattag sei ganz sicher richtig. Während der langjährigen Beziehung unterhielten beide einen gemeinsamen Kalender, in den M seine unterschiedlichen Schichtdienste nach Erhalt seines Dienstplans eintrug. Den letzten dieser gemeinsamen Kalender hatte F nach der Trennung, vor der Strafanzeige gegen M, (einvernehmlich) an sich genommen.

Danach hatte M, der über ein gutes Erinnerungsvermögen verfügte, am Tattag tatsächlich dienstfrei. Aufgrund einer späteren Dienstplanänderung, die er nicht im Kalender vermerkt hatte, befand sich M zur "Tatzeit" jedoch auf der Arbeit. Dies ließ sich durch Dienstpläne und Anwesenheitslisten des Dienstherrn, einer Behörde, stichhaltig nachweisen.

Ähnlich wie im Fall „Raus aus dem Haus!“ dürfte als Motiv für die Falschbezeichnung Rache/Hass vorgelegen haben, weil F es wohl nicht verkräftet hatte, dass M die Beziehung beendet hatte. Und bereits eine neue Partnerschaft eingegangen war.

F blieb straffrei.